

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 30. Dezember 2014

Nr. 16

Inhalt:

- **Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten- und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.11.2014** S. 2
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** S. 2
- **Korrektur einer Straßenbenennung in 14469 Potsdam** S. 3
- **Erste Änderung der Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.11.2014** S. 4
- **Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 4
- **Berufung einer Ersatzperson in den Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam** S. 4
- **Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)** S. 5
- **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 09.12.2014** S. 5
- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 09.12.2014** S. 6
- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015** S. 7
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 8
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 9
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 10
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm) der Landeshauptstadt Potsdam** S. 11
- **Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2014** S. 12
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14469 Potsdam** S. 13
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Umfeld des Landtages in 14467 Potsdam** S. 14
- **Amtliche Bekanntmachung Vorbereitende Untersuchungen für das „Gewerbegebiet Kirchsteigfeld“** S. 15

Ende des amtlichen Teils

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Marion Soeffner

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12) für das Jahr 2015 S. 17

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12) für das Jahr 2015 S. 20

**Öffentliche Zustellung
An die Rechtsnachfolger von Herrn Horst Zienicke
Asta-Nielsen-Straße 3, 14480 Potsdam** S. 22

Jubilare Januar 2015 S. 23

Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.11.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt 3,50 €
- (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt 7,00 €
- (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr
 - < 3 km 1,90 €
 - > 3 km 1,70 €
- (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr (sowie an Sonn- und Feiertagen)
 - < 3 km 2,00 €
 - > 3 km 1,80 €
- (5) Wartezeit je Minute 0,40 €

- (6) Gebühr für bargeldlose Zahlung 1,00 €
- (7) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen 3,00 €
- (8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 3,50 € bzw. 7,00 € Einschaltgebühr zzgl. 1,90 € bzw. 1,70 € oder 2,00 € bzw. 1,80 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer.
- (9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Potsdam, den 06.11.2014

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist.

Mit Wirkung zum 01.01.2015 bestellt die Landeshauptstadt
Potsdam folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Landkreis	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2015	PS 095	Landeshauptstadt Potsdam	Björn Enders	Potsdam OT Eiche, OT Fahrland, OT Golm, OT Groß Glienicke, OT Kartzow, OT Krampnitz, OT Neu Fahrland
01.01.2015	PS 117	Landeshauptstadt Potsdam	Pitt-Thorsten Streit	Potsdam, OT Eiche,
01.01.2015	PS 118	Landeshauptstadt Potsdam	Volker Hey	Potsdam OT Bornim, OT Bornstedt, OT Eiche, OT Grube
01.01.2015	PS 119	Landeshauptstadt Potsdam	André Ebert	Potsdam, Nuthetal OT Rehbrücke, Michendorf OT Wilhelmshorst
01.01.2015	PS 121	Landeshauptstadt Potsdam	Lutz Himburg	Potsdam
01.01.2015	PS 124	Landeshauptstadt Potsdam	Eyk Waelisch	Potsdam
01.01.2015	PS 128	Landeshauptstadt Potsdam	Roland Weichsel	Potsdam
01.01.2015	PS 129	Landeshauptstadt Potsdam	Markus Hirschnitz	Potsdam

Die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist
auf sieben Jahre befristet und endet mit Ablauf des 31.12.2021.

Potsdam, 19.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Korrektur einer Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 14/SVV/0292 der 62. öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 07.05.2014 wurde die im Bebauungsplangebiet Nr. 83
„Campus am Jungfernsee“ gelegene „Emmy-Nöther-Straße“
(ehem. Planstraße W3) benannt. Der Beschluss wurde im Amts-
blatt Nr. 09/2014 am 03.07.2014 veröffentlicht.

Bei der Benennung dieser Straße ist jedoch ein Schreibfehler
unterlaufen („Noether“ wurde mit „ö“ geschrieben), so dass es
zu Missverständnissen bei der Schreibweise dieser Straße kom-
men kann.

Dieser Fehler wird hiermit auf Grundlage des § 42 S. 1 und 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I
S. 2749), berichtigt.

Der richtige Straßenname lautet

„Emmy-Noether-Straße“

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der
Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich
Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanage-
ment, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu
folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 26. November 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Änderung der Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.11.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.02.2014, öffentlich bekannt gemacht am 30. April 2014 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird wie folgt geändert:

Das Entgeltverzeichnis zur Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr. Gegenstand	Entgelt in EURO
3 langfristige Raumnutzung ab ½ Schuljahr für bildungsfördernde Inhalte privater Bildungsanbieter sowie diesbezüglicher regelmäßiger AGs, Kurse o. ä.	

3.1	Klassenraum pro Stunde	13,50
3.2.	Aula bzw. Speiseraum pro Stunde	30,10

Artikel 2

1. Die Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung vom 12. Februar 2014 außer Kraft.

Potsdam, den 19.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Jenny Pöller (Die Andere) legt zum 1.12.2014 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr Dr. Jörg Kwapis zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 24.11.2014

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Berufung einer Ersatzperson in den Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam

Frau Yoana Logrono legte ihr Mandat im Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächst folgende Ersatzperson wurde Frau Maria Wallraf in den Migrantenbeirat berufen.

Potsdam, 24.11.2014

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Der Wirtschaftsplan 2014 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2014 und 03.12.2014 beschlossen. Das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg hat mit den Schreiben vom 03.06.2014 und 23.10.2014 den im Wirtschaftsplan des KIS festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 23.775.110 Euro und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der sich aus Kreditaufnahmen ergebenden Höhe von insgesamt 34.904.000 Euro genehmigt.

In Einzelnen werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Jahr 2014 festgesetzt:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	42.639.647 €
die Aufwendungen	42.607.688 €
der Jahresgewinn	31.959 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.525.543 €

	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-24.225.110 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	19.203.274 €
2.1.	Gesamtbetrag der Kredite	23.775.110 €
2.2	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	34.904.000 €

Der KIS hat nach § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgK-Verf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 726, in der Zeit vom 05. – 09. Januar 2014 zur Einsicht bereit gelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 0331 289 1450) dort eingesehen werden. Weiterhin ist der Wirtschaftsplan unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de veröffentlicht.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 09.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 33])

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25) und die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ – wird wie folgt geändert:

„GEBÜHRENTARIF“

Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notfalleinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarztzeinsatzdienstes	182,00
1.2.	Inanspruchnahme des Notarztzeinsatzfahrzeuges	159,30
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	245,30
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60
3.	QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT	

Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
	mit einem Krankentransportwagen (KTW)	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	161,10
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Potsdam, den 09.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 09.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, /14, [Nr. 32])
- §§ 33 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202 [206])

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 11.11.2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wird wie folgt geändert:

„Kostenersatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	58,60
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,60
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	20,70
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	52,40

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Feuerwehrran	663,70
2.1.2.	Drehleiter	161,40
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	133,20
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	142,30
2.1.5.	Wechseladefahrzeug	524,40
2.1.5.1.	ELW 2 – Container	15,50
2.1.6.	Rüstwagen	131,50
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	173,60
	Gerätewagen – Gefahrgut	241,70
	Gerätewagen – Wasserrettung	210,40
	Gerätewagen – Atemschutz	314,30
2.1.8.	Feuerwehrranahänger- FwA - Ölabwehr	45,30
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)	87,40
2.1.10.	LKW – FS	591,60
2.1.11.	Hänger LKW/FS	133,60
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	45,90
2.1.13.	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	24,50
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	131,60
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,05

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Potsdam, den 09.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 3. Dezember 2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse, die in der Regel einen beträchtlichen Besucherstrom auch auswärtiger Besucher mit sich bringen und durch die jährlichen und öffentlich publizierten Veranstaltungstermine festgelegt werden, können Verkaufsstellen in den jeweils zugeordneten Stadtteilen oder Stadtbezirken in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. **Am 29. März 2015** aus Anlass des **Osterfestes** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam
2. **Am 31. Mai 2015** aus Anlass der **Antikmeile** in der nördlichen Innenstadt, gemäß § 2, Pkt. 2
3. **Am 14. Juni 2015** aus Anlass der **Böhmischen Tage** in Babelsberg, gemäß § 2, Pkt. 1
4. **Am 6. September 2015** aus Anlass des **Töpfermarktes** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam
5. **Am 27. September 2015** aus Anlass der **Antikmeile** in der nördlichen Innenstadt, gemäß § 2, Pkt. 2
6. **Am 4. Oktober 2015** aus Anlass des **Fashion-Festivals** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (mit Ausnahme in der nördlichen Innenstadt, gemäß den in § 2, Pkt. 2 genannten Grenzen)
7. **Am 1. November 2015** aus Anlass des **Spielefestivals und**

der Erlebnisausstellung „Zeugen der Urzeit“ in der südlichen Innenstadt und Am Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld, gemäß § 2, Pkt. 3 und 4

8. **Am 29. November 2015 (1. Advent)** aus Anlass des **Böhmischen Weihnachtsmarktes** in Babelsberg, gemäß § 2, Pkt. 1
9. **Am 6. Dezember 2015 (2. Advent)** aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (mit Ausnahme in Babelsberg, gemäß den in § 2, Pkt. 1 genannten Grenzen)
10. **Am 20. Dezember 2015 (4. Advent)** aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte** im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

§ 2 Gebietsabgrenzung

Die Gebietsabgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausstrahlung des besonderen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher in:

1. **Babelsberg** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14482)
2. **Nördliche Innenstadt** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14467)
3. **Südliche Innenstadt** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14473)
4. **Am Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld** (Stadtgebiet mit der Postleitzahl 14480)

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 gültig.

Potsdam, den 8.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 –10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Information: Frau Frenz
Zimmer 808,
Telefon: +49 (0) 331 289-2528
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den nördlichen Bereich der historischen Speicherstadt Potsdams. Im Norden gehören dazu Teile ehemaliger Bahnflächen, im Nordwesten ist ein 10 m breiter Streifen von der Wasserfläche der Havel in den Geltungsbereich einbezogen und im östlichen Teil gibt es derzeit noch als Bundesstraße gewidmete Straßenverkehrsflächen des Leipziger Dreiecks, die jedoch künftig nicht mehr als Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden sollen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

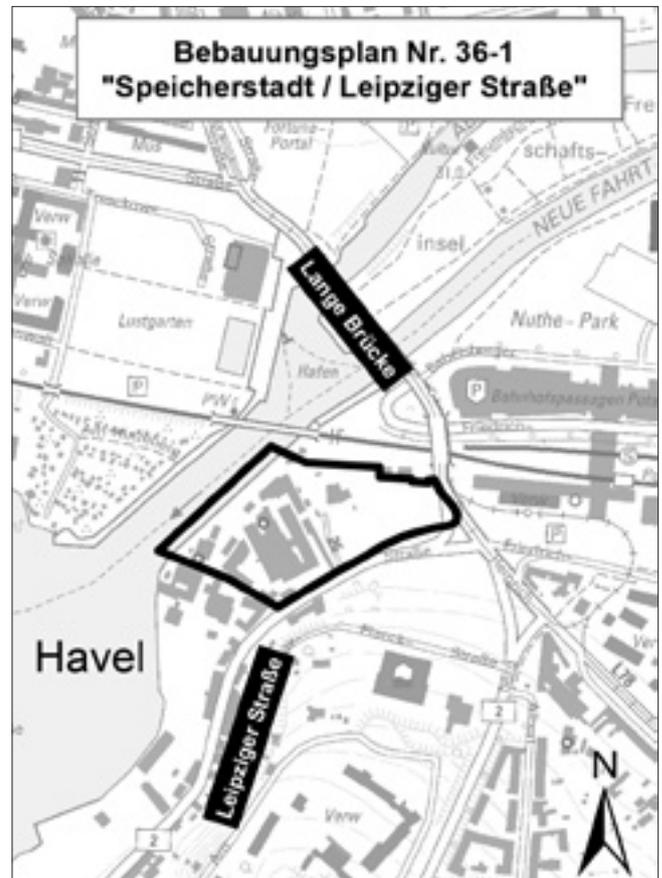
im Nordwesten durch eine 10 m breite uferparallele Wasserfläche der Potsdamer Havel (Bundeswasserstraße Untere Havel-Wasserstraße),
im Norden durch das Grundstück der Regional- und Fernbahntrasse der Strecke Berlin-Potsdam-Magdeburg,
im Osten durch den Kreuzungsbereich „Leipziger Dreieck“ der Heinrich-Mann-Allee,
im Südosten durch die Leipziger Straße,
im Südwesten durch die südliche Grenze des Flurstücks 186/2 zum ehemaligen „Mühlengelände“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,0 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 10.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 –10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Information: Frau Mois
Zimmer 805b,
Telefon: +49 (0) 331 289-2531
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südwestlich des Griebnitzsee zwischen S-Bahnhof Griebnitzsee und dem Schlosspark Babelsberg. Er umfasst Teile der direkt am Seeufer gelegenen Grundstücke, Grundstücke an der Straße ‚Wasserstraße‘ und schließt ebenfalls die jeweils angrenzenden Straßenverkehrsflächen der ‚Allee nach Glienicke‘, ‚Karl-Marx-Straße‘ und ‚Virchowstraße‘ anteilig mit ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Nordosten durch die ‚Wasserstraße‘, teilweise die nordöstliche Grenze der ‚Karl-Marx-Straße‘ sowie im weiteren durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ (teilweise),
im Südosten durch das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 190,
im Südwesten durch die ‚Karl-Marx-Straße‘ und die ‚Virchowstraße‘,
im Nordwesten durch die ‚Allee nach Glienicke‘.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 10.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 17.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 –10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer
Vereinbarung

Information: Frau Santl
Zimmer 803,
Telefon: +49 (0) 331 289-3109
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer
Vereinbarung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf Flächen zwischen der südlichen Heinrich-Mann-Allee und der Wetzlarer Bahnstrecke östlich des Bahnhofs Rehbrücke.

Er wird stadträumlich begrenzt

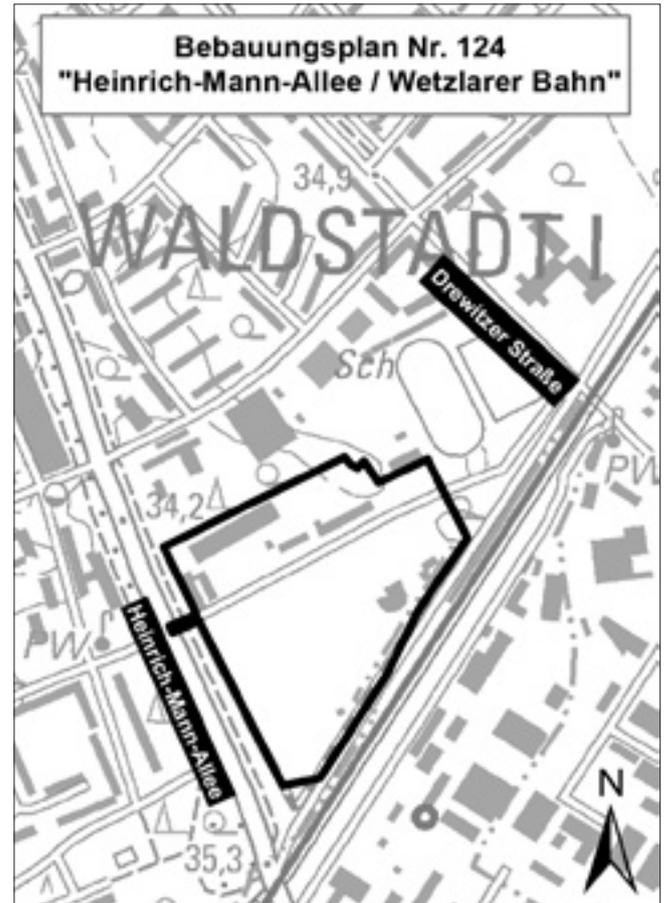
im Norden: durch die Grundstücke der Erich-Weinert-Straße
im Osten: durch die Grundstücke der Drewitzer Straße
im Süden: durch Trasse der künftigen Wetzlarer Straße
entlang der Bahntrasse der Wetzlarer Bahn
im Westen: durch die Heinrich-Mann-Allee.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 245/3, 245/10 (jeweils vollständig) 245/1 245/6 und 245/8 (jeweils teilweise) sowie Teilflächen des Flurstückes 245/34 (Grünzug entlang der Heinrich-Mann-Allee) der Flur 9 der Gemarkung Drewitz. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,9 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:
a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 10.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm) der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 –10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Information: Frau Enderling
Zimmer 807,
Telefon: +49 (0) 331 289-2524
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ umfasst die Flächen östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ sowie nördlich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1A „Großer Plan - BA 1A“ und Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 in den folgenden Grenzen:

im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/2, 251, 1089, 316 und 1090 der Flur 1 in der Gemarkung Golm sowie der jeweiligen Verlängerung der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1089 und 1090,
im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 849 und 1121 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Golm,
im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1266 und 1264 der Flur 2 der Gemarkung Golm, die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (OT Golm), die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan - BA 1A“ und die nördliche und westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 und
im Westen: durch die östliche Grenze des Bahngeländes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm) ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet



eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 10.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesezt- BbgMKSchulG) vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 05])

§ 1 - Zweck

(1) Die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Die Städtische Musikschule nimmt für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen Aufgaben der Musikerziehung, Musikausbildung und -pflege in Potsdam wahr. Sie ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

(3) Den Kernbereich bildet der instrumentale und vokale Unterricht mit besonderer Pflege des Ensemblemusizierens. Um diesen Kernbereich gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende Kurse und Projekte auch in Verbindung zu anderen Bereichen der musikalischen Erziehung, Bildung und Kunst.

(4) Die Ausbildung findet in den Häusern der Musikschule, sowie in anderen, bedarfsweise ausgewählten öffentlichen Einrichtungen statt.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Die Städtische Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Städtischen Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Potsdam erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Städtischen Musikschule.

§ 4 - Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung der Musikschule

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung der Städtischen Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der Städtischen Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Städtischen Musikschule, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Rechtsform und Organisation

(1) Die Städtische Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Potsdam. Sie wird als Fachbereich innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur und Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

(2) Die Städtische Musikschule ist berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen.

(3) Die Städtische Musikschule gliedert sich in Schulleitung, Verwaltung und musikpädagogische Fachgruppen.

§ 7 - Leitung der Musikschule

(1) Die Städtische Musikschule wird von der/dem Direktor/in in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisters/in über die Einstellung oder Entlassung der/des Direktors/in. Vorgesetzte/r der/des Direktors/in ist die/der Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport, Dienstvorgesetzte/r der/die Oberbürgermeister/in.

(2) Der/dem Direktor/in obliegen diejenigen Aufgaben, die für die gesamte Musikschule einheitlich wahrzunehmen sind.

(3) Von der/dem Direktor/in der Städtischen Musikschule werden Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (stellvertretende/r Direktor/in, Zweigstellenleiter/in, Fachgruppenleiter/innen) betraut. Sie erhalten entsprechend der Aufgabenstellung bzw. in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe Abminderungsstunden vom Unterrichtsdeputat.

(4) Der Schulleitung der Städtischen Musikschule gehören die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in sowie die/der Verwaltungsleiter/in an.

§ 8 - Lehrkräfte

(1) An der Städtischen Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie sind zur individuellen Förderung jeder/s Schülers/ in verpflichtet, in der methodischen Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Die Arbeitsgrundlage bilden der jeweilige Lehrplan und der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

(2) Die/der Direktor/in ist befugt, die ihm im Rahmen der laufenden Verwaltung sowie des Haushaltsplanes übertragene Personalverantwortung wahrzunehmen. Diese personelle Entscheidungs- und Durchführungsverantwortung umfasst die Einstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 9 - Konferenzen

(1) Die Mitglieder der Schulleitung bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Städtischen Musikschule beraten.

(2) Die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in und die Fachgruppenleiter/innen bilden die Fachgruppenleiterkonferenz.

(3) Alle Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der/dem Direktor/in der Städtischen Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

(4) Die Fachgruppenleiter/innen berufen im Schuljahr mindestens zwei Dienstbesprechungen ein, an denen alle Lehrkräfte obligatorisch teilnehmen.

§ 10 - Gebühren

Die Städtische Musikschule erhebt Gebühren nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 20.06.2002 (Amtsblatt Nr. 09/2002 der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.08.2002) außer Kraft.

Potsdam, den 12.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14469 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Teileinziehung eines Abschnittes der Straße „Am Heineberg“ in 14469 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Widmungsbeschränkung des teileinzuziehenden Abschnittes aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung, Funktion und städtische Baulasträgerschaft bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der teileinzuziehende Bereich beginnt ca. 350 m südlich der Kreuzung „Am Heineberg“/B 273 (hinter dem Grundstück „Neumanns Erntegarten“) an einer Wegegabelung. Das Befahren der Straße „Am Heineberg“ bis hierhin sowie das Wenden an dieser Stelle ist für Pkw weiterhin möglich. Der teileinzuziehende Bereich endet ca. 60 m vor der Kreuzung „Am Heineberg“/Größenstraße / Mitschurinstraße. Somit bleiben alle direkt an der Straße „Am Heineberg“ erschlossenen Wohn- und Gewerbegrundstücke uneingeschränkt erreichbar.

1.1 Lage:

Gemarkung:	Bornim
Flur:	8
Flurstück	257 mit einer Teilfläche von ca. 6.976,0 m ²
	<u>Gesamtfläche ca.: 6.976,0 m²</u>

2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkungen:

1. Fußgänger- und Radfahrverkehr
2. Landwirtschaftlicher Verkehr
3. Reiter frei

2. Begründung:

Die Teileinziehung eines Teilbereiches der Straße „Am Heineberg“ erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der Teil-

einziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsarten „Fußgänger- und Radfahrverkehr“, „Landwirtschaftlicher Verkehr“ sowie „Reiter frei“ wird die ursprüngliche Zweckbestimmung dieser Straße wieder hergestellt. Ziel ist es zudem, künftig die derzeit stattfindenden verkehrsunsicheren Schleichverkehre zwischen B 273 und Größenstraße/Mitschurinstraße zu unterbinden und die Straße „Am Heineberg“ wieder den typischen Wegecharakter der Bornimer (Lennësche) Feldflur zuzuführen. Die über die Straße „Am Heineberg“ erschlossenen Wohn- und Gewerbegrundstücke bleiben uneingeschränkt erreichbar. Die rettungstechnische Erreichbarkeit aller anliegenden Grundstücke bleibt ebenfalls uneingeschränkt gesichert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 17. Dezember 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Umfeld des Landtages in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), werden die den Landtag umgebenden Straßen in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich einerseits um die „Humboldtstraße“ und den „Otto-Braun-Platz“. Zur klaren Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen untereinander werden des Weiteren die bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsanlagen „Alter Markt“ (Platzfläche), die der „Breite Straße“ zugehörigen Straßenflächen zwischen Landtagsgebäude und Straßenbahntrasse sowie der künftige „Steubenplatz“ in dieser Widmungsverfügung ebenfalls neu gewidmet. Bestehende Widmungsbeschränkungen werden dabei nicht geändert, die Widmung dient der rechtlichen Klarstellung des straßenrechtlichen Status dieser Verkehrsflächen.

1.1 Lage der Straße:

Alter Markt

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	6
Flurstück	674 mit einer Teilfläche von ca. 81,0 m ²
Flurstück	675 mit einer Fläche von ca. 4.526,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 4.607,0 m ²

Breite Straße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	6
Flurstück	674 mit einer Teilfläche von ca. 268,0 m ²
Flurstück	675 mit einer Teilfläche von ca. 575,0 m ²
Flurstück	676 mit einer Teilfläche von ca. 12,0 m ²
Flurstück	677 mit einer Teilfläche von ca. 67,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 922,0 m ²

Humboldtstraße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	6
Flurstück	674 mit einer Teilfläche von ca. 317,0 m ²
Flurstück	675 mit einer Teilfläche von ca. 2.435,0 m ²
Flurstück	676 mit einer Teilfläche von ca. 22,0 m ²
Flurstück	677 mit einer Teilfläche von ca. 456,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 3.230,0 m ²

Otto-Braun-Platz

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	6
Flurstück	450/7 mit einer Teilfläche von ca. 171,0 m ²
Flurstück	675 mit einer Teilfläche von ca. 623,0 m ²
Flurstück	677 mit einer Teilfläche von ca. 213,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.007,0 m ²

künftiger „Steubenplatz“

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	6
Flurstück	674 mit einer Teilfläche von ca. 172,0 m ²
Flurstück	675 mit einer Teilfläche von ca. 4.861,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 5.033,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegel-

allee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung:

Alle unter Punkt 1.1 genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

2.2 Funktion:

„Alter Markt“:	Platz
„Breite Straße“:	Erschließungsstraße
„Humboldtstraße“:	Anliegerstraße
„Otto-Braun-Platz“:	Platz
Künftiger „Steubenplatz“:	Platz

2.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen:

„Alter Markt“:	keine Widmungsbeschränkung
„Breite Straße“:	Fußgänger- und Radfahrverkehr
„Humboldtstraße“:	

1. Verbot für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtlänge von über 10 m im Abschnitt von Breite Straße bis zum Mittelrisalit des Palais Barberini bzw. der Gebäudeecke des Landtags
2. Fußgänger- und Radfahrverkehr im Bereich des Mittelrisaliten des Palais Barberini
3. keine Widmungsbeschränkung im Bereich zwischen Palais Barberini und der Brauerstraße

„Otto-Braun-Platz“:	Fußgängerverkehr
künftiger „Steubenplatz“:	Fußgänger- und Radfahrverkehr

2.5 Einschränkung des Geltungsbereiches der Widmung:

„Humboldtstraße“:	Die auf dem Flurstück 674 gelegene Tiefgaragenzufahrt sowie die Anlieferzone des Landtagsgebäudes sind nicht Bestandteil der öffentlichen Humboldtstraße und somit nicht Gegenstand der Widmung.
„Otto-Braun-Platz“:	Die auf dem Flurstück 675 gelegene Gehwegfläche, welche die dort verbaute Unterfluranlage überdeckt, ist nicht Bestandteil des öffentlichen Otto-Braun-Platzes und somit nicht Gegenstand der Widmung.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt

Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 17. Dezember 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vorbereitende Untersuchungen für das „Gewerbegebiet Kirchsteigfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 3.12.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Für das „Gewerbegebiet Kirchsteigfeld“ in den Grenzen der beigefügten Karte (Anlage) werden vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

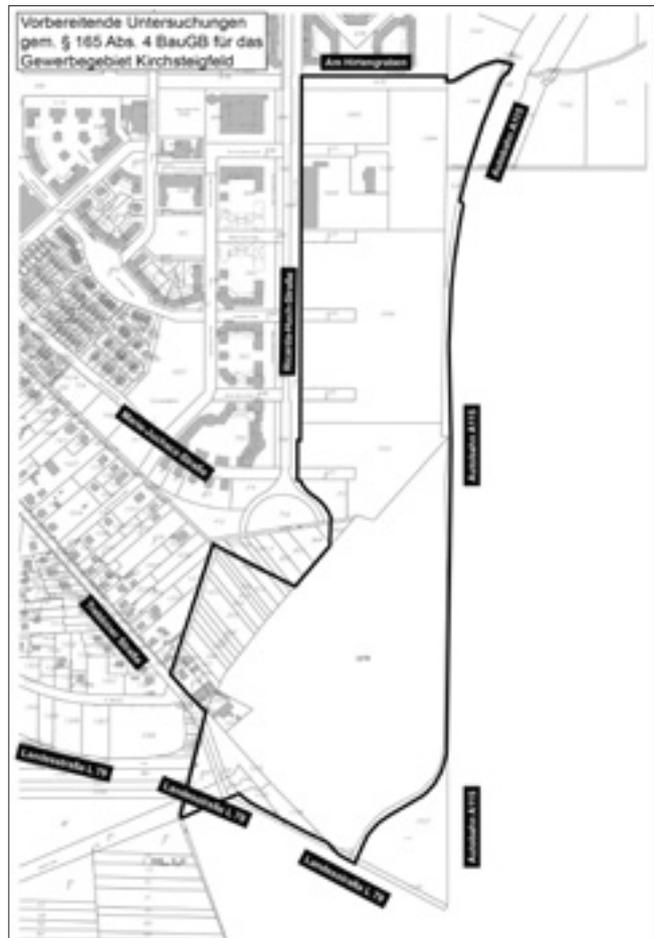
Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer städtischen Randlage zwischen dem Wohngebiet Kirchsteigfeld und der Autobahn A 115. Gemäß Gewerbeentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam vom April 2010 stellt das Gewerbegebiet Kirchsteigfeld eine wichtige Gewerbepotentialfläche von rd. 70.000 m² dar.

Zwischen 1993 und 1998 wurde das Wohngebiet Kirchsteigfeld mit zunächst 2.680 Wohneinheiten errichtet. Die zwischen der Ricarda-Huch-Straße und der Autobahn gelegene Fläche sollte für eine Gewerbenutzung entwickelt werden. Die dabei bevorzugte Ausprägung als komplexer, mehrgeschossiger Büro- und Dienstleistungsstandort hat sich trotz der Nähe zu ÖPNV und Autobahn in der Folge unter den bestehenden Bedingungen als nicht realistisch erwiesen. Deshalb sind Ansiedlungsbemühungen im Ergebnis stärker auf den handwerklich-technischen Bereich verlagert worden. 2008 hat sich als erstes Unternehmen eine Firma für Anlagenbau- und Kältetechnik angesiedelt. Hinzu kam noch die Zentrale der Audio, Video, Media Services (AVMS). Allerdings liegt die weit überwiegende Fläche seit 1996 nach wie vor brach und stellt einen städtebaulichen Missstand von erheblichem Gewicht dar.

Die Landeshauptstadt hat ein dringendes Interesse an einer möglichst zeitnahen Entwicklung und Bebauung der geplanten Gewerbeflächen im Kirchsteigfeld, um den Herausforderungen, die mit dem stetigen Wachstum der Stadt Potsdam und den zusätzlichen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken einhergehen, begegnen zu können. Die Flächen im Entwicklungsbereich Babelsberg sowie auf dem benachbarten GiP-Gelände sind inzwischen fast alle belegt, so dass die Stadt dafür Sorge tragen muss, dass weiterhin ausreichend geeignete Gewerbeflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen in Potsdam zur Verfügung stehen.

Der Eigentümer des überwiegenden Teils der Gewerbeflächen und des südlich angrenzenden Waldes plante 2010/2011 die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes (dem sogenannten „Drewitz-Center“). Die Stadtverordneten haben dieser Idee nicht zugestimmt, sondern vorrangig planerische Änderungen eingeleitet, die die Flexibilität der Ansiedlungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Wahrung der städtebaulichen Gesamtstruktur erhöhen sollen. An einer damit verbesserten Entwicklung seiner Fläche für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat der Eigentümer kein Interesse.



Obwohl die Flächen zumindest entlang der Ricarda-Huch-Straße erschlossen sind, ist im Rahmen der VU u.a. zu prüfen, ob eine alternative Anbindung der Gewerbeflächen in Richtung Süden zur Landesstraße 79 und zur Auffahrt der Autobahn A 115 die Entwicklungshemmnisse abbauen - und die Konflikte mit der Wohnnutzung minimieren kann.

Aus diesem Grund sollen auch die Waldflächen südlich der Gewerbeflächen sowie Teile der L 79 und der Trebbiner Straße in das VU-Gebiet einbezogen werden.

Ziel des Untersuchungsverfahrens

Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Festlegung des Gebietes zwischen Hirtengraben im Norden, der L79 und der Trebbi-

ner Straße im Süden der Ricarda-Huch-Straße im Westen und der Autobahn im Osten als Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB gegeben sind.

Dies bedeutet im Einzelnen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Betroffene und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts die Mängel und Missstände behoben werden können und ob das Verfahren durchführbar ist. Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wird der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt.

Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichzusetzen mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung eines Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über dessen förmliche Festsetzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung bzw.

Entwicklung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 Abs. 4, dieser i.V.m. § 15 BauGB).

Potsdam, den 19.12.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12)

Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/ Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und zum Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Potsdam.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Landes- oder Bundesförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro

bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Investitionen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, gewährt. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Dazu gehört bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.
- 2.2 Darüber hinaus können auch Lieferantenkredite zur Finanzierung von Investitionen im o.g. Sinne, die Aussagen über die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, den Zinssatz sowie Tilgungs- und Zinszahlungsmodus enthalten, bezuschusst werden. In diesem Falle tritt an Stelle der kreditausreichenden Bank das kreditausreichende Unternehmen und an Stelle des verbilligungsfähigen Bankdarlehens der verbilligungsfähige Lieferantenkredit.
- 2.3 Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:
 1. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
 2. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen),
 3. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,
 4. Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält,
 5. alle durch öffentliche Mittel finanzierten Bankdarlehen wie z. B. die Programme der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
 6. Vorhaben, die bereits durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden, wie z. B. die KMU Förderung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung oder das Programm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Förderunschädlich sind durch die Bürgschaftsbank Brandenburg abgesicherte Hausbankdarlehen

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken – Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/ Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m², einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9) sowie Backshops, Franchisenehmer und Selbstbedienungsbäckereien (Unterklasse 47.24).
- Campingplätze (Abschnitt I, Klasse 55.30.0)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Abschnitt I, Klasse 56.10.1 bis Klasse 56.10.5) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Fotografie (Abschnitt M, Klasse 74.20)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Investition muss in der Stadt Potsdam getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Bereich Bauordnung der Stadtverwaltung zu beteiligen.
- 4.2 Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich, wenn der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des Kredites und Zinszahlung erfüllt hat, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren, und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4 Höhe der Förderung: Zinssubventionierung von 6 v.H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz ≥ 10 Prozent ermittelt nach der Preisangabenverordnung. Ist mit der kreditausreichenden Bank ein Zinssatz < 10 Prozent vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 4 Prozent zu tragen.
- 5.5 Höchstbetrag: maximal 7.500 EUR kumuliert über fünf Förderjahre.
- 5.6 Dauer der Förderung: ab Inkrafttreten dieser Richtlinie maximal bis zur Erreichung des Höchstbetrages. Die Höchstförderdauer beträgt dabei fünf Jahre.
- 5.7 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben zu beginnen, ist die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung. Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit
 - den Angaben zum Unternehmen,
 - den Angaben zum Investitionsvorhaben,
 - dem Finanzierungsplan,
 - seiner Erklärung (Seite 5 des Antrags),
 - der Erklärung der kreditausreichenden Bank,
 - der Investitionsgüterliste,
 - der Baugenehmigung bei Baumaßnahmen und dem

Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbauberechtigung durch beglaubigten Grundbuchauszug,

- der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

über die kreditausreichende Bank in einfacher Ausfertigung bei nachfolgender Bewilligungsstelle einzureichen:

Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam
Sitz: Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam
Zimmer 1.089 / Zimmer 107
Telefon: 0331 – 289 2888

- 7.1.2 Wird ein Lieferantenkredit in Anspruch genommen, so ist der Antrag über das kreditausreichende Unternehmen einzureichen.
- 7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter herunterzuladen. (<http://vv.potsdam.de/vv/produkte/17301010000003786.php>)
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.
- 7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die kreditausreichende Bank hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung quartalsweise die Höhe geleisteter Zinszahlungen auf einem Formblatt mitzuteilen. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 12. Dezember, Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Potsdam, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der vorab bewilligte Zinszuschuss verfällt.

7.3.2 Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt quartalsweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides gemäß Pkt. 7.2.1 und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen.

7.3.3 Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Beenden des bezuschussten Investitionsvorhabens der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zweifach bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.4.2 Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die vorgenommenen Investitionen ein Zwischennachweis zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) der Stadt Potsdam vom 02.04.2002 i.V.m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2015 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2015.

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Mes- sen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförde- rungs-RL Wifö/12)

Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen und nationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken - Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet. Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich Kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe / Ausstellung / Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Kosten für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete,
 - Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
 - Ausstattung / Gestaltung des Messestandes,
 - Transportkosten für Stand, Exponate und Werbemaßnahmen,
 - Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet),
 - Druck und Übersetzung messebezogener Informationsmaßnahmen (Flyer, Prospekte, Kataloge, elektronische Medien),
 - Versicherungen für Standelemente und Exponate,
 - Katalogeinträge.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers,
- Beschaffungskosten und Kosten zur technischen Umsetzung von Hard- und Software.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises. Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Dabei müssen für messebezogene Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare eingereicht werden. Die Einreichung von Barquittungen ist nicht möglich. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden.

- 5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

- 5.7 Der maximale Zuschuss bei der Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse beträgt 1.500,00 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der in 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Zuwendungen (der Landeshauptstadt Potsdam) werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für vorliegendes Förderprogramm gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messengesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung und mindestens zehn Wochen vor Messebeginn erfolgen.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle

- Postanschrift:
Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam
- Sitz:
Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam
Zimmer 107 oder Zimmer 1.089
Telefon: 0331 – 289 2888

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,
- Konzept gemäß Punkt 4.1 und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000003782.php> herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

AZ: 2014-021/300, 11. Dezember 2014

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Rainer Leschke
Potsdamer Straße 50, 14794 Ludwigfelde
Tel.: (03378) 86 49 - 0

Öffentliche Zustellung

**An die Rechtsnachfolger von Herrn Horst Zienicke
Asta-Nielsen-Straße 3
14480 Potsdam**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

22 Amtsblatt 16/2014 der Landeshauptstadt Potsdam

7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres (Datum des Posteingangs), bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2015 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2015.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Leschke

Dipl.-Ing. (FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Jubilare Januar 2015

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. Januar 2015	Frau	Erika Buge
08. Januar 2015	Frau	Edith Quabis
10. Januar 2015	Frau	Jutta Neumann
13. Januar 2015	Frau	Waltraud Neumann
	Frau	Hildegard Skerhut
15. Januar 2015	Frau	Ursula Boldin
16. Januar 2015	Frau	Anni Heidemann
	Frau	Annette Kogge
18. Januar 2015	Frau	Helga Schumann
20. Januar 2015	Frau	Ilse Köhler
	Frau	Edit Rux
21. Januar 2015	Frau	Hertha Arndt
22. Januar 2015	Frau	Waltraud Jähne
	Frau	Maria Schmiedeke
23. Januar 2015	Frau	Erika Schimming
	Frau	Ursula Sichling
25. Januar 2015	Frau	Johanna Irene Ruth Mirle
	Herr	Anton Zabel
27. Januar 2015	Frau	Maria Walburga Deumer
	Frau	Anni Hoffmann
28. Januar 2015	Frau	Olga Sörgel
	Herr	Dr. Erich Wölki
	Herr	Werner Zahl
29. Januar 2015	Herr	Herbert Weiher
31. Januar 2015	Frau	Gisela Kahle

100. Geburtstag

30. Januar 2015	Frau	Hertha Reinicke
-----------------	------	-----------------

103. Geburtstag

03. Januar 2015	Frau	Theresia Bechtel
16. Januar 2015	Frau	Hertha Schmidt

